

Zahnsteiner Tageblatt

Ercheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen-Preis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Beyzugs-Preis durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich 1.80 Mark. Durch die Post frei ins Haus 2.22 Mark.

Nr. 36

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schickel in Oberlahnstein.

Montag, den 12. Februar 1917.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Edmund Schickel in Oberlahnstein.

55. Jahrgang.

Ueber 1000 feindliche Flugzeuge abgeschossen.

Zunahme der Gefechtsfähigkeit an allen Fronten. — Ein englischer Zerstörer vernichtet.

Amtliche Bekanntmachungen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Aufnahme von Neu aus dem Kreise St. Goarshausen nur mit Genehmigung des Kreisamts gestattet ist. Auswärtige Aufkäufer sind in allen Fällen hierher zu verweisen.

Die Herren Bürgermeister wollen dies nochmals zur öffentlichen Kenntnis bringen und namentlich die Besitzer von Fuhrwerken und die Führer am Rhein und an der Lahn mit Anweisung versehen.

Für den Verkauf von Neu für die Heeresverwaltung ist der Kaufmann Albert Morgenstern hier selbst bestellt.

St. Goarshausen, den 8. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.

Berg, Beheimer Regierungsrat.

Königreich Preußen.

Ausführungs-Anweisung

Für die Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917.

Auf Grund der von dem Stellvertreter des Reichskanzlers erlassenen Verordnung vom 14. Jan. ds. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 46) findet am 15. Februar 1917 im Deutschen Reich eine Aufnahme der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten aller Art, mit Ausnahme von Wicken und Lupinen, statt.

Gemäß § 9 der obengenannten Verordnung wird für die Durchführung der Aufnahme in Preußen folgendes bestimmt:

1. Die Aufnahme erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftliche Betriebe.

Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782) das Recht als Selbstversorger in Anspruch genommen haben. Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 49 b. a. a. O., der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gekindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteller, und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

Außerdem sind die Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstage auf dem Transporte befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Kreise (Oberämter, Stadtkreise).

2. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Angabe der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter verpflichtet. Sie haben die Richtigkeit der gemachten Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

3. Die Aufnahme soll die Vorräte an den nachstehend aufgeführten Frucht- und Mehlsorten erfassen, die sich mit Beginn des 15. Februar 1917 im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten oder im Falle der Ziffer 1 Abs. 4 für einen Kommunalverband auf dem Transporte befinden haben:

- Woggen, Weizen, Kernen (enthälter Speis, Dinkel, Feisen), sowie Emmer und Einkorn, sämtlich gedroschen und ungedroschen, (allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt);
- Woggen- und Weizenmehl (auch Dunst) allein oder mit anderem Mehl gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls;
- Gerste, gedroschen und ungedroschen;
- Hafer, sowie Mengkörn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, gedroschen und ungedroschen;
- Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen, Linsen, einschließlich Ackerbohnen und Pelusiden), mit Ausnahme von Wicken und Lupinen, sowie Gemenge (Hülsenfrüchte aller Art, untereinander oder mit Körnerfrüchten gemischt), gedroschen und ungedroschen.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schrammen, Schiffsräumen und dergleichen lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trock-

nungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben und bei diesem festzustellen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat.

Die vorhandenen Vorräte an gedroschenen Fruchtarten sind nach Zentnern (100 Pfund) und etwa überschüssenden vollen Pfunden anzugeben. Ungedroschene Vorräte sind nach dem Körnerertrage gewissenhaft zu schätzen und getrennt von den bereits gedroschenen Mengen nach vollen Zentnern nachzuweisen.

Außerdem ist die Zahl der nach der Verordnung über Brotgetreide und Mehl im Selbstversorgerhaushalte des Betriebsinhabers zu versorgenden Personen anzugeben.

4. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

- a) auf Vorräte die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
- b) auf Vorräte, die im Eigentum der Reichsgetreidestelle, (s. m. b. S.), der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. S., stehen;
- c) auf das von der Reichsgetreidestelle (Reichsfuttermittelstelle) zur Verfütterung freigegebene Brotgetreide und Mehl.

5. 1. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis spätestens zum 28. Februar 1917 eine sorgfältige Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder berechtigte Vertrauensleute vorzunehmen, die sich auf mindestens 10 vom Hundert der abgegebenen Anzeigen erstrecken muß. Ergibt diese Nachprüfung eine Unzuverlässigkeit der abgegebenen Anzeigen, oder hat sich bei früheren Erhebungen eine Unzuverlässigkeit der Anzeigen in dem betreffenden Wahlbezirk ergeben, so ist die Nachprüfung möglichst auf sämtliche abgegebenen Anzeigen zu erstrecken.

5. 11. Mit der Nachprüfung sind neben unbedingt zuverlässigen Landwirten möglichst aus anderen Gemeinden hauptsächlich Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen der verschiedenen Abstufungen sowie Volksschullehrer aus benachbarten Gemeinden zu beauftragen. Diese Beamten und Vertrauensleute sind darauf hinzuweisen, daß ihr Amt von größter Bedeutung ist und daß im vaterländischen Interesse keine Mühe gescheut werden darf, um ein zuverlässiges Ergebnis der so außerordentlich wichtigen Erhebung zu gewährleisten. Die mit der Nachprüfung betrauten Personen haben sich persönlich in die Vorrats- und Betriebsräume oder sonstigen Aufbewahrungsorte zu begeben, in denen Vorräte der in Ziffer 3 genannten Art zu vermuten sind, und haben sich dort durch Augenschein und Prüfung der Bücher der Anzeigepflichtigen von der Richtigkeit der gemachten Angaben zu überzeugen.

Ueber die Nachprüfung sind Listen nach besonderen Vordrucken aufzustellen, die den Kommunalverbänden mit den übrigen Erhebungsordnungen zugehen werden. Die Kommunalverbände haben in diese Listen die Namen der Gemeinden und die Zu- und Vornamen der Betriebsinhaber einzutragen, bei denen die Nachprüfung vorgenommen werden soll, wobei auch die Gemeindevorstände nicht zu übergehen sein werden. Ferner haben sie in diesen Listen auf Grund der ihnen übergebenen Gemeinde- (Wahlbezirks-) Listen die von den betreffenden Betriebsinhabern am 15. Februar 1917 angegebenen Vorräte nachzuweisen.

Die mit der Nachprüfung betrauten Personen haben die von ihnen festgestellten Vorräte in die Liste einzutragen, diese abzuschließen und bescheinigt an den Kommunalverband zurückzugeben.

6. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindefeise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. In den Orten mit königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

7. Für die Erhebung sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- a) Gemeinde- (Wahlbezirks-) Liste I (für die Angabe der Brotgetreide und Mehlvorräte),
- b) Zusammenstellung für den Kommunalverband (Kreisliste) I (für die Angabe der Brotgetreide und Mehlvorräte),
- c) Gemeinde- (Wahlbezirks-) Liste II (für die Angabe der Vorräte an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten),
- d) Zusammenstellung für den Kommunalverband (Kreisliste) II (für die Angabe der Vorräte an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten).

Die auf den Vordrucken stehende Anweisung ist genau zu beachten. Wichtig ist die gestaute Lage oder die Seelen-

zahl einer Gemeinde wünschenswert, Wahlbezirke zu bilden, so kann die Gemeindefeise unter entsprechender Änderung des Vordruckes auch als Wahlbezirksliste benutzt werden; eine Gemeindefeise ist aber auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Schlusssummen der Wahlbezirkslisten.

Bei den Zusammenstellungen für den Kommunalverband (Kreislisten) I und II ist eine Aufzählung der einzelnen Gemeinden des Kreises nur für die Urchrift erforderlich, während für die anzufertigenden Abschriften die Angabe der Summen sämtlicher Gemeindefeisen in einer Zeile als Kreisliste genügt, wobei Mengen von 50 Pfund oder mehr als volle Zentner zu rechnen sind und geringere unberücksichtigt bleiben.

8. Die Gemeindevorsteher (Gutsbesitzer) mit Ausnahme der Magistrate (Oberbürgermeister, Bürgermeister) der Stadtkreise haben die abgeschlossenen und bescheinigten Gemeindefeisen I und II sowie die etwa aufgestellten Wahlbezirkslisten bis spätestens zum 20. Februar 1917 dem Landrat (Oberamtmann) einzusenden.

9. Die Stadtkreise übertragen die Schlusssummen der Gemeindefeisen I und II in die Zusammenstellungen für den Kommunalverband (Kreislisten) I und II und weisen in einer besonderen Summe die Vorräte nach, die sich in ihrem Gewahrsam oder für sie auf dem Transporte befinden oder die bereits an die in Ziffer 1 Abs. 4 genannten Verbraucher abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

Die abgeschlossenen und bescheinigten Zusammenstellungen (Kreislisten) I und II nebst den Listen über die nach Ziffer 5 ausgeführte Nachprüfung sind bis spätestens zum 3. März 1917 an das königliche Preussische Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, einzusenden. Je eine Abschrift der Zusammenstellungen I und II ist dem Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten einzureichen. Die Gemeindefeisen und die etwa aufgestellten Wahlbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

10. Die Landräte (Oberamtmänner) verteilen die ihnen zugehenden Vordrucke an die Gemeinden ihres Kreises, sammeln die ihnen zugesandten Gemeinde- und Wahlbezirkslisten wieder ein und tragen die Schlusssumme der Gemeindefeisen I und II in die Zusammenstellungen für den Kommunalverband (Kreislisten) I und II gemeindefeise ein, wobei streng darauf zu achten ist, daß die Gemeindefeisen von sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken ihres Kreises vorhanden sind.

In einer besonderen Summe der Zusammenstellungen (Kreislisten) I und II sind die Vorräte nachzuweisen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für sie auf dem Transporte befinden oder die bereits an die in Ziffer 1 Abs. 4 genannten Verbraucher abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

Die Schlusssummen der abgeschlossenen Zusammenstellungen (Kreislisten) I und II sind in die Reinschriften zu übertragen, und diese nach erfolgter Bescheinigung nebst den Listen über die nach Ziffer 5 ausgeführte Nachprüfung bis spätestens 3. März 1917 dem königlichen Statistischen Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, zu übersenden. Je eine Abschrift der Zusammenstellungen I und II ist dem Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten einzureichen. Die Gemeinde- und Bezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

11. Die Herstellung und Verendung der Vordrucke erfolgt durch das königliche Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, bei dem auch ein etwaiger Mehrbedarf an Vordrucken anzumelden ist.

Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Reproduktion rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

13. Die Landräte (Oberamtmänner) und königlichen Polizeiverwaltungen, die Magistrate (Oberbürgermeister, Bürgermeister) der Stadtkreise sowie auch sämtliche sonstigen Gemeindevorstände (Bürgermeister, Gemeindevorsteher) und die Gutsbesitzer, ferner die von ihnen oder vom Kommunalverband gemäß Ziffer 5 beauftragten Beamten und Vertrauensleute sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in Ziffer 3 genannten Art zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftspapiere und Bücher der zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

14. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorbericht in Nummer 13 zuwider die Durchführung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder Bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Berlin, den 29. Januar 1917.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.
Der Minister des Innern.
von Roedel.

Wird veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich die für die Erhebung erforderlichen Maßnahmen sofort zu treffen. Die Formulare werden nach Eingang sofort überhandt werden. Der Einsendung der Gemeindefisten und Wahlbezirkslisten sehe ich bis zum 20. Februar 1917 entgegen.

St. Goarshausen, den 9. Februar 1917.

Der königliche Landrat.
Berg, Geh. Regierungsrat.

Auf Grund des § 12 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Preisordnungsregelungen vom 25. 9. 1915 (R. G. Bl. 607) und vom 4. 11. 1915 (R. G. Bl. 728) wird mit Genehmigung des königlichen Regierungspräsidenten zu Wiesbaden hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Erfassungsmittel für Lebensmittel und Zusatzmittel zu solchen unterliegen im Gebiete des Kommunalverbandes der Anmeldepflicht und der dauernden Überwachung.

Erfassungsmittel und Zusatzmittel sind alle gewerblich hergestellten Waren, die als Ersatz von oder als Zusatz zu Lebensmitteln dienen, also beispielsweise Suppenwürfel, Backpulver, Oelersatz und dergl. mehr.

§ 2.

Zur Anmeldung sind verpflichtet: Erzeuger und Händler (Kleinhändler, Großhändler, Agenten, Kommissionäre), die Erfassungsmittel in den Handel bringen wollen.

Händler sind von der Anmeldepflicht befreit, sofern der Lieferer der Ware seinen Wohnsitz im Regierungsbezirk Wiesbaden hat und das Erfassungsmittel durch den Lieferer bereits bei seinem zuständigen Kommunalverband angemeldet ist. Der Händler ist in diesem Falle verpflichtet, sich von dem Lieferer eine polizeilich beglaubigte Abschrift über die durch denselben erfolgte Anmeldung geben zu lassen und sie aufzubewahren.

Die Anmeldung hat bei der Preisprüfungsstelle für den Kreis St. Goarshausen zu St. Goarshausen zu erfolgen.

Die Anmeldung hat zu geschehen auf vorgebrachten Formularen, welche auf der Anmeldestelle erhältlich sind. Das Formular ist in doppelter Ausfertigung einzureichen; ein Exemplar wird dem Anmeldenden, mit dem Stempel der Anmeldestelle versehen, zurückgegeben und dient als Ausweis über die erfolgte Anmeldung.

§ 3.

Bei der Anmeldung ist mitzuteilen:

1. Name und Bezeichnung, unter welchen das Erfassungsmittel oder Zusatzmittel in den Handel kommen soll und Angabe des Lebensmittels, welches ersetzt werden soll.

2. Zusicherungen, welche über die Gebrauchsfähigkeit des Erfassungsmittels oder Zusatzmittels in Reklamen, Anzeigen, Preislisten usw. gemacht werden sollen sowie Gebrauchsanweisung.

3. Chemische Zusammensetzung des Erfassungsmittels bzw. Zusatzmittels oder wenigstens Angabe der hauptsächlichsten Bestandteile.

4. Kleinverkaufspreis.

Dem Antrag sind Proben in zwei Exemplaren beizufügen.

Es empfiehlt sich anzugeben, wer der Hersteller ist und wo er seinen Wohnsitz hat, ferner, ob der Hersteller für das Ersatz- bzw. Zusatzmittel bereits der Anmeldepflicht in einem anderen Orte unterliegt und wo.

§ 4.

Der Anmeldende ist berechtigt, sobald er das abgestempelte Anmeldeformular zurückbekommen hat, das Ersatz- oder Zusatzmittel in den Handel zu bringen.

Die Preisprüfungsstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Frankfurt a. M. ist berechtigt, zu Prüfungs Zwecken jederzeit Muster des Erfassungsmittels oder Zusatzmittels durch einen Beauftragten entnehmen zu lassen. Sie ist ferner berechtigt, den Vertrieb jederzeit zu untersagen oder von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen. Gegen die Entscheidung der Preisprüfungsstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Frankfurt a. M. steht die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu Wiesbaden offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5.

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf diejenigen Erfassungsmittel, welche von Behörden oder behördlichen Stellen in Verkehr gebracht werden.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden gemäß § 17 der Bundesratsbekanntmachung vom 25. 9. 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft, soweit nicht nach anderen Bekanntmachungen insbesondere nach der Bundesratsbekanntmachung vom 23. 3. 1916 über Wenderung des Gesetzes betr. Höchstpreise und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung eine höhere Strafe

verwirkt ist. Auch kann — auf Grund der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. 9. 1915 sowie der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. 8. 1916 — der Handelsbetrieb untersagt werden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

St. Goarshausen, den 1. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Berg, Geheim. Regierungsrat.

Die deutschen Tagesberichte.

STB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 10. Februar, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei der Armee des Generalfeldmarschalls Herzog von Württemberg an der Ober- und Westfront, bei der Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht im Artois, wie zwischen Ancre und Somme mehrfach gesteigerte Tätigkeit der artilleristischen Kräfte.

Unter Feuerbeschuss stehen an vielen Stellen englische Erkundungsstrümpf, südlich von Saillly starke Abteilungen gegen unsere Stellungen vor; sie wurden überall abgewiesen.

Heeresgruppe Kronprinz:

Auf dem Westufer der Maas setzte von Mittag an heftiges französisches Feuer ein. Durch unser Wirkungsgeschichte ist ein sich vorbereitender Angriff gegen Höhe 304 unterdrückt worden. Auf dem östlichen Flußufer am Pfeffersrieden scheiterte der Vorstoß einer feindlichen Kompanie.

Bei Bouz (nördlich von St. Mihiel) drang einer unserer Stoßtrupps in die französischen Linien und vernichtete Unterstände mit ihrer Besatzung.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls

Prinzen Leopold von Bayern.

Nordwestlich von Stanislaw brachte ein planmäßig durchgeführtes Unternehmen 17 Gefangene und drei Maschinengewehre ein.

An der

Front des Generalobersten Erzherzog Josef und bei der

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Modenau: ist die Lage bei anhaltendem Frostwetter unverändert.

Mazedonische Front:

Zwischen Barbar und Doiransee zeitweilig lebhaftes Geschütz- und Minenwerferfeuer.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers.

Berlin, 10. Feb. (Amtlich.) Auf dem Nordufer der Somme, am Westufer der Maas, an mehreren Abschnitten der Ostfront und zwischen Barbar und Doiransee lebhaft Artillerietätigkeit.

STB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 11. Februar, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Westlich von Bille, beiderseits des Kanals von La Bassée und der Scarpe, sowie im nördlichen Teil des Sommegebietes lebhafter Artilleriekampf.

Auf dem Nordufer der Ancre griffen die Engländer mit starken Kräften nordöstlich von Beaumont, auf dem Südufer östlich von Grandcourt und nördlich von Courcellette mit schwächeren Abteilungen an. Am Wege von Pasleur nach Beaumont drangen sie in Kompaniebreite ein, an allen übrigen Stellen sind sie, zum Teil im Nahkampf, zurückgewiesen worden.

Front des deutschen Kronprinzen.

Auf dem linken Maasdufer nahm, wie am Vortage, das Feuer von Mittag an zu, ohne daß sich ein Angriff entwickelte.

Im Walde von Alluy (südwestlich von St. Mihiel) beiderseits der Mosel erfolgten französische Vorstöße, die durch unser Abwehrfeuer und im Handgemenge abgeschlagen wurden.

Erkundungs- und Angriffsaufgaben führten unsere Fliegergeschwader weit hinter die feindliche Front. Für die Gegner wichtige militärische und Verkehrsanlagen wurden bei Tag und bei Nacht wirkungsvoll mit Bomben beworfen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls

Prinzen Leopold von Bayern.

Mit nachlassender Kälte nahm die Geschützaktivität an vielen Abschnitten zu. Bei Postaw (nördlich des Narocz-See) und südlich von Boczow wurden russische Jagdkommandos abgewiesen. — Am Unterlauf des Stochod holten unsere Stoßtrupps ohne eigenen Verlust eine Anzahl Gefangene aus den feindlichen Gräben.

An der Front des Generalobersten Erzherzog Josef und bei der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Modenau außer Vorfeldgefechten und nur vereinzelt lebhaftem Geschützfeuer, keine besonderen Ereignisse.

Mazedonische Front.

Nordwestlich von Monastir blieb ein französischer Vorstoß, südwestlich des Doiransees ein nach starkem Vorbereitungsfeuer einsetzender Angriff ohne jeden Erfolg.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers.

Berlin, 11. Feb. (Amtlich.) Beiderseits der Ancre lebhaft Artillerie- und Granatartillerietätigkeit. Sonst im Westen und Osten nichts Wesentliches.

Aus den Hauptquartieren unserer Verbündeten.

STB. Wien, 10. Febr. Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nordwestlich von Stanislaw hatte eine von unseren Truppen durchgeführte Unternehmung vollen Erfolg. Die in die rumänischen Gräben eingebrungenen Abteilungen brachten 17 Gefangene und 3 Maschinengewehre als Beute ein.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Im Görzischen gewannen unsere Truppen durch nacheinander folgenden mehrere feindliche Grabenbrüche, fügten den Italienern schwere blutige Verluste zu, brachten 15 Offiziere und 650 Mann als Gefangene ein, erbeuteten 10 Maschinengewehre und 2 Minenwerfer und viel sonstiges Material. Abteilungen der Inf.-Reg. 85 und 87, Landsturm-Infanterie aus Niederösterreich und der Bukowina hatten an diesem Erfolg hervorragenden Anteil.

Südlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

STB. Wien, 11. Febr. Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Südlich von Oena bei Belas und südlich von Joczow wurden feindliche Jagdkommandos abgewiesen. Am unteren Stochod holten unsere Stoßtrupps eine Anzahl Gefangene aus den russischen Stellungen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Im Görzischen wurde an mehreren Stellen um die von unseren Truppen eroberten Gräben gekämpft. Die feindlichen Gegenstöße scheiterten. Weitere 370 Gefangene blieben in unseren Händen. Abteilungen des I. und I. Landsturm-Infanterieregiments 37 zeichneten sich im Angriff aus.

Italienische Flieger warfen auf Triest, Ruggia, die Werften von San Rocco und das Feldspital in Opicina Bomben ab. Nördlich von Tolmein brachte eine unserer Unternehmungen 42 Gefangene ein. Ein feindlicher Angriff auf unsere Stellungen am Stillserjoch wurde blutig abgewiesen.

Südlicher Kriegsschauplatz.

Unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

STB. Sofia, 9. Feb. Mazedonische Front: Nur an einzelnen Abschnitten das übliche Artilleriefeuer und Feuer- ausaustausch zwischen vorgeschobenen Abteilungen. Südlich von Serres Patrouillengefechte.

Rumänische Front: Ruhe.

STB. Konstantinopel, 8. Feb. Tigridfront. Am 6. Februar und in der Nacht darauf starke Artillerietätigkeit südlich des Tigrids. Am 6. Febr. scheiterte südlich des Tigrids ein Versuch von drei feindlichen Kompanien, gegen unsere Stellungen vorzugehen, in unserm Feuer. Die Kompanien mußten sich zurückziehen. An der Gelazefront rege Tätigkeit von Erkundungspatrouillen.

Kaukasusfront. Nördlich vom Tigrid vertrieben unsere Freiwilligen eine Kompanie des Feindes. Auf dem linken Flügel wurde der Angriff einer starken feindlichen Erkundungsabteilung abgeschlagen. An den übrigen Fronten keine Ereignisse von Bedeutung.

Über tausend feindliche Flugzeuge seit Kriegsbeginn abgeschossen.

Nach Ausweis der im deutschen Heeresbericht ausgeführten Luftbeute-Ziffern haben die deutschen Flieger und Abwehrformationen seit Beginn des Krieges über tausend feindliche Flugzeuge, genau gerechnet bis Ende Januar 1002 erbeutet. Dabei sind nur die an der West- und Ostfront heruntergeholten englischen, französischen und russischen Flugzeuge gezählt. Der Balkan und die Türkei mit ihren nicht unerheblichen Erfolgen werden hier nicht mitgerechnet.

Die Bedeutung dieser gewaltigen Zahl wird noch eindringlicher, wenn man sich klar macht, daß diese 1002 Flugzeuge 167 feindlichen Geschwadern (zu sechs Apparaten gerechnet) entsprechen. Ferner sind dabei etwa 1700 feindliche Flieger außer Gefecht gesetzt und etwa 50 Millionen Wert an Maschinen vernichtet worden.

Im einzelnen setzt sich die Siegeszahl folgendermaßen zusammen: 1914—15: 163 Flugzeuge; 1916: 784 Flugzeuge; Januar 1917: 55 Flugzeuge; zusammen 1002 Flugzeuge.

Erneuter Fliegerangriff auf Karlsruhe.

STB. Karlsruhe, 10. Feb. Heute Nacht warf ein feindlicher Flieger einige Bomben auf Karlsruhe. Soweit bis jetzt festgestellt, sind 3 Zivilpersonen verletzt. Der Sachschaden ist bedeutungslos.

Luftangriff auf Dänkirchen.

Berlin, 10. Feb. (Amtlich.) In der Nacht vom 8. zum 10. Februar griffen mehrere unserer flandrischen Marinesflugzeuge die Hafenanlagen von Dänkirchen und in der Nähe gelegene feindliche Flugplätze mit Bomben an. Gute Wirkungen wurden beobachtet.

Fliegeraktivität an der Westfront.

Berlin, 10. Feb. (Amtlich.) Deutsche Marinesflugzeuge griffen in der Nacht vom 8. zum 9. Februar die Flugplätze St. Pol bei Dänkirchen und Gogide erfolgreich

mit 68 Bomben an. Mehrere Treffer auf den Flugplätzen wurden beobachtet. Sämtliche Flugzeuge sind unbeschädigt zurückgekehrt.

Die feindlichen Offensivpläne.

BRN. Bern, 8. Feb. „Rouvetelle de Lyon“ schreibt: Der Heeresauschuss der französischen Kammer beschloß, daß alle mobilisierten Offiziere, Unteroffiziere u. Mannschaften den aktiven und Reserve-Kampfsruppen zugewiesen werden sollen.

Im „Echo de Paris“ schreibt General Cherfils: Die Divisionen hinter der Front dürfen nicht infolge verurteilenswerter Enttarnung das Oberkommando zur Offensive drängen, ehe alle Mittel zusammengebracht und bevor sie mit denjenigen unserer Verbündeten in Einklang gebracht worden sind. Die Ergebnisse können nur entscheidend sein, wenn eine Ueberraschung mit solcher Ueberlegenheit an Mitteln ausgeführt wird, daß beim ersten Stoß das Gleichgewicht der gegenüberliegenden Front unrettbar gestört wird.

Wie schlimm es mit der britischen Seeherrschaft bestellt ist, das erkennt man jetzt nicht nur bei den Neutralen, sondern auch in England selbst. Die Kopenhagener Zeitung „Extra-Bladet“ vom 27. Januar schreibt namentlich im Hinblick auf die riesigen Munitionslieferungen Amerikas nach England, man könne nicht bestreiten, daß Amerika schon bisher die ganze Zeit hindurch ebenso gut einen gegen Deutschland kriegsführende Nation war, wie irgend eine andere. England müsse der Herrschaft über die Meere endgültig Lebenswohl sagen. Selbst wenn es den Vierbund schlagen könnte, würde es sie nicht mehr zurückgewinnen. Diese Zeit sei für immer vorbei. Und am 20. Januar schrieb die englische Zeitschrift „Spectator“: Nur dem Namen nach haben wir die Seeherrschaft noch, in Wirklichkeit ruht diese.

Ein englischer Zerstörer vernichtet.

London, 10. Feb. (B.A.) Amtliche englische Meldung: Ein Torpedobootszerstörer alterer Bauart, der zum Aufklärungsdienst benutzt wurde, ist heute Nacht auf eine Mine geraten und gesunken. Alle Offiziere sind tot, 5 Mann der Besatzung wurden gerettet.

England gibt nach.

Haag, 10. Feb. (T.U.Tel.) Amtlich wird mitgeteilt: Der niederländische Kolonialminister erhielt telegraphische Nachricht, daß 22 niederländische Dampfschiffe, die in den englischen Häfen des Ostens zurückgehalten wurden, die Erlaubnis zur Abfahrt erhalten haben. (Es handelt sich um die in Singapore und Penang zurückgehaltenen Schiffe.)

Die Verkehrsstockung.

BRN. New York, 10. Feb. Meldung des Reuterschen Bureau. Die American Linie hat die Abreise ihrer Dampfer „St. Louis“ und „St. Paul“ für unbestimmte Zeit aufgeschoben, da die Regierung es ablehnte, der Gesellschaft einen Rat zu geben, ob ihre Schiffe eine Fahrt unternehmen könnten oder nicht, die sie in das deutsche Kriegsgebiet bringen würden.

Bergen, 10. Feb. (B.A.) Sechs aus England mit Kohlen eingelaufene Dampfer sind aufgelegt worden. Die Dampfer waren bisher in der regelmäßigen Kohlenlieferung beschäftigt.

Genf, 10. Feb. „Echo de Paris“ meldet: Die deutsche Tauchbootflotte beginnt wider Erwarten doch zu einer vorübergehenden Stockung des französischen Einfuhrhandels zu führen. Man sei überzeugt, daß es sich nur um eine vorübergehende Erscheinung handle. Immerhin seien in den beiden Tagen der Sperre fast alle Auslandschiffe aus neutralen Häfen und etwa ein Drittel der Schiffe aus den betreffenden Ländern in französischen Häfen ausgeblieben. Der Ministerrat beschloß sofortige Schutzmaßnahmen für die neutrale Handelschiffahrt einzuleiten.

Die Kurie und die Friedensbestrebungen.

Berlin, 10. Feb. Das hiesige Zentrumsblatt „Germania“ erörtert in einem Artikel die Bedeutung der päpstlichen Diplomatie im Weltkrieg und kommt zu dem Schluß, daß der päpstliche Stuhl diejenige Stelle sei und bleibe, von der nicht allein die Katholiken, sondern auch zahlreiche Andersgläubige eine einflussreiche, wenn nicht ausschlaggebende Bedeutung für die Beilegung des blutigen Ringens und die Herbeiführung einer neuen Friedensära erwarten. Unter diesen Umständen dränge sich ganz von selbst die Frage auf, wie es mit der Vertretung Deutschlands beim St. Stuhl bestellt sei und ob sie so beschaffen sei, daß sie allen Möglichkeiten und Anforderungen genügen werde. Das Blatt wirft die Frage auf, ob es nicht angezeigt wäre, für einen Ausbau unserer diplomatischen Beziehungen zum St. Stuhl rechtzeitig Sorge zu tragen, damit wir nicht gegenüber der Gegenpartei am Ende ins Hintertreffen geraten. Wenigstens müßte, weil ein weiteres zuzugewinnen noch hätte, dafür Sorge getragen werden, daß der Nuntius in München, der zurzeit als einzige Verbindungsstelle zwischen dem St. Stuhl und Deutschland fungiere, auch beim deutschen Kaiser als dem Vertreter nach außen hin offiziiert werde.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 12. Februar.

Leichenlandung. Die Leichen der am Freitag in der Lahn ertrunkenen Frau Oberleutnant Krüger und ihres Sohnes Hans Günther wurden von mehreren Oberlahnsteinern Leuten nicht weit von der Unfallstelle aus dem Wasser gezogen und zwar erstere am Samstag Nachmittag und der Junge gestern Nachmittag.

Die Leute, welche die Leichen fanden, leiteten bei dieser Kälte eine schwierige Arbeit an den beiden Tagen. Man hatte erst die Lahn an dieser Stelle eisfrei gemacht und dann mit einer sogenannten Angelschnur so lange gefischt, bis beide gefunden waren. Die Leichen werden nicht hier, sondern in der Familiengruft zu Brandenburg beigesetzt.

Witterungswandel. Zur Wohltat aller lebenden Wesen ist seit gestern früh ein merklicher Witterungswandel eingetreten, der aus allen Ecken gemeldet und begrüßt wird. Gestern waren es 2 Grad und heute früh 1 Grad warm. B. L. M. meldete unterm 10. Febr. aus dem rheinischen Industriegebiet: „Nachdem heute früh das Thermometer noch sieben Grad unter Null gestanden hatte, ist im Laufe des Mittags ein Witterungsumschlag eingetreten. Bei zwei Grad über Null hat Taumetter eingelegt.“ Auch Berlin meldete bereits am Samstag: „Am 8 Uhr früh stand in Berlin das Thermometer noch 1 Grad unter Null, überschritt aber bald darauf den Gefrierpunkt. Um 11 Uhr hatten wir bereits reichlich 2 Grad Wärme. Auch im Rheingebiet ist Taumetter eingelegt.“ Der 100jährige Kalender meldet vom 11. Febr. ab: etwas milder, aber immer noch grimmige Kälte, 13. und 14. harter Sturmwind mit Schnee, dabei sehr kalt, 15. trüb, 16. ziemlich harter Schneefall, 18. trüb, wenig Schnee, des Nachts aber kalt, 19. trüb, 20. warm und schön, vom 21. bis 27. Regen, wobei der großmächtige Schnee abnimmt. — Somit wäre die harte Kälte vorüber, aber immer noch weitere kalte Witterung zu erwarten. Sollen nun das Weitere abwarten.

Getragene Kleider. Nach § 9a der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Dezember 1918 dürfen getragene Kleider, Wäsche und Schuhwaren entgeltlich nur veräußert werden: 1. von behördlich zugelassenen Personen und Stellen; 2. von anderen Personen an behördlich zugelassene Stellen. Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen nur die behördlich zugelassenen Personen und Stellen gewerbsmäßig erwerben. Zur Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und der Wiederveräußerung ist von der hiesigen Stadtverwaltung eine Annahme- und Verkaufsstelle im Hause Adolfsstr. Nr. 31 errichtet worden. Dieselbe ist von heute ab an jedem Dienstag und Freitag Nachmittag von 2-5 Uhr geöffnet. Es ist eine vaterländische Pflicht, alte nicht durchaus notwendige getragene Kleider und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren dorthin abzugeben. Grundsätzlich sind nur solche Kleidungs- und Wäschestücke anzunehmen, die sich durch Bearbeitung wieder zu gebrauchsfähigen Sachen, wenn auch unter Zuhilfenahme von Ersatzstoffen (Kleiden pp.) zum Weitertragen herstellen lassen. Die Annahme völlig unbrauchbarer Kleidungs- und Wäschestücke (Pumpen) ist ausgeschlossen, dagegen ist vom Schuhwerk jedes noch so abgetragene oder zerrissene Stück anzunehmen, da die Sammlung aller Lederabfälle im Interesse einer Stärkung der vorhandenen Lebervorräte notwendig erscheint. Die Annahme der Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt; unentgeltlich angebotene Stücke werden indes angenommen auch ohne Gewährung einer Entschädigung. Die abgegebenen Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhe werden nach stattgehabter Desinfektion eine Re- oder Umarbeitung unterzogen, sobald sie wieder gebrauchsfähig sind und sodann zu billigen Preisen wieder verkauft. An- und Verkaufspreise werden durch sachkundige Personen festgestellt, dieselben sind für Verkäufer und Käufer maßgebend. Die Verkaufspreise sind an den Kleidungsstücken beschriftet. Wer ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich der Annahmestelle überläßt, erhält von der Leitung der Notwendigkeit der Anschaffung einen Betrag für ein Paar Gummischuhe (Schuhe aus echtem Kautschuk, Kautschuk oder Leder, Gesellschafts- oder Hauschuh aus Seide, Atlas, Brokat oder Sammet, Reistiefel, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus Leder bestehen). Die Ablieferung getragener Sachen durch Beauftragte ist zugelassen, auch werden getragene Sachen bei entsprechendem Antrage aus den Wohnungen abgeholt. Auch Zusendung durch die Post ist gestattet.

Frostschäden an Wasserleitungen und Wasserwerkern machen sich hier in diesem Jahre infolge Einwirkung vieler Installateure sowie infolge Mangel an Benzin und Spiritus zum Auftauen besonders unangenehm bemerkbar. In zahlreichen Fällen ist die Ursache nicht allein auf die lang andauernde strenge Kälte, sondern auf ein größeres Maß von Sorglosigkeit bei der Einwinterung der gefährdeten Leitungen zurückzuführen. Die einfachsten Sicherheitsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Entleerung der ungeschützten, dem Frost ausgesetzten Leitungen, ja selbst das Schließen der Fenster der mit Wasserleitungen versehenen Räume, sind oft in unverantwortlicher Weise unterlassen worden. Die Wasserwerksverwaltung bringt deshalb die Frostschutzmaßnahmen wiederholt in Erinnerung.

Ent- und Beladekommandos. Für die Zukunft sind Anträge auf Bestellung von Ent- und Beladekommandos, sowie auf die Stellung von Pferden, Fahrzeugen und Kraftwagen nur an die zuständige Linienkommandantur einzureichen.

Brennmaterial-Schnellzüge. Infolge eingestellter Strom- und Flußschiffahrt auf Rhein, Ruhr, Main usw. werden von jetzt an direkte Kohlen- und Koks-Schnellzüge nach Barmen, Wittenberg und Barmen abgefahren.

Der Unter-Rhein zugefroren. Die aus Emmerich gemeldet wird, ist dort der Rhein zugefroren, so daß er überbritten werden kann. Das Eis hat sich, wie aus Arnheim gemeldet wird, auf holländischem Gebiet gestaut.

Niederlahnstein, den 12. Februar.

Forstschutzbäume als Schutzwälder. Infolge eines Erlasses des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten werden neben den Holzhauern und

Holzfuhrleuten auch die Forstschutzbäume als Schutzwälder anerkannt.

Feuerversicherung. Der Jahresbericht der Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit über das 86. Geschäftsjahr 1918 weist folgende Zahlen auf: Feuerversicherung. Versicherungssummen: 7 694 711 700 Mark, Beiträge: RM. 25 347 366,50, Schäden: RM. 2 663 429. Einbruchdiebstahlversicherung. Versicherungssummen: 693 401 000 Mark, Beiträge: RM. 831 522,70, Schäden: RM. 152 019,40. Der Uberschuß beträgt Mark 19 871 758,80. Davon kommen zur Rückzahlung an die Versicherten in der Feuerversicherung 74 Proz. der eingezahlten Beiträge, in der Einbruchdiebstahlversicherung gemäß des niedriger bemessenen Bruttobeitrags ein Drittel dieses Prozentsatzes mit rund 25 Proz. Die Bank bestreift beide Versicherungszweige nach dem Grundsatz der reinen Gegenseitigkeit.

Braubach, den 12. Februar.

Eisport. Am gestrigen Sonntag fanden sich am Rhein zwischen hier und Lahnscheid Sportlustige in großer Zahl zusammen, die auf dem angefrorenen Treibeis dem Wintervergnügen durch Schlittschuhlauf und Bahnschlagen so gut wie es die Bahn eben gestattete, oblagen.

Camp, 12. Feb. Die tapferen Kamper Bürger. Daß die Kamper Bürger nicht allein in dem gegenwärtigen Kriege sich als tapfer erwiesen, sondern auch schon vor 100 Jahren, besagt ein Satz aus der von Herrn Protektor A. Schaller in Boppard veröffentlichten Bopparder Chronik. Letztere berichtet die Zeiten von 1790 bis 1813, in welchen Zeit unser Deutsches Vaterland durch die Franzosen so geknechtet und gequält wurde. Es heißt darin: 1795 am 16. September wurden gegen Neuwied Brücken aufgeschlagen zum Uebergang der Franzosen über den Rhein; bis hierhin wurden beide Rhein-Ufer bisseits von den Franzosen und jenseits von den Österreichern besetzt gehalten; bis herin war der Rhein gesperrt und durfte sich niemand mehr über den Rhein fahren. Am 17ten Oktober wurde der Rhein wiederum gesperrt. 1796 am 14ten Juli durfte man wieder überfahren. (Alle Nachen und Schiffe waren zu Brückenbauten bei Neuwied und Oberwerth requiriert. Viele Schiffer klagen über schwere Verluste. Ihr Dampferwerk wurde fast ruiniert. Auch klagen Bopparder Kaufleute, der Handel liege durch die Rhein-Sperre sehr daneben. Englische Waren einzuführen war verboten.) 1796 am 22ten Oktober des Nachts um 1 Uhr wogen die Rheinische Truppen, welche die andere Rheinseite besetzt hatten, samt den Bürgern von Kamp und Fülzen alle zusammen 80 Mann einen Ueberfall, welche hiesige französische Garnison, welche in 400 Mann bestande, alle versprengten und gefangen genommen und in der Nacht ein solches Getöse verursachten, als wenn sie 80 000 Mann stark wären. Als sie nun alles was den Franzosen zugehörte, ausgeplündert hatten, zogen sie wiederum ab. Um 10 Uhr des Morgens ließen sich schon wiederum französische Patrouillen hier sehen mit fürchterlichen Mienen und bloßem Gewehr. Bei erstgedachtem Geschehe blieben 2 Mann Franzosen, und ein Bauer von Kamp ist auf dem Wasser erschossen worden; in derselben Nacht wagten die Deutschen Truppen daselbige zu Rheins, Koppeln und zu Coblenz, also die Deutsche aber mit vielem Verlust sind zurückgetrieben worden.

St. Goarshausen, 11. Feb. Der Rotzfrei aus Taub hat schnell die erwünschte Hilfe herbeigeführt: seit 2 Tagen arbeiten Pioniere aus Coblenz an der Sprengung des Rheineises. An der Lorelei ist das Eis 40 bis 50 Zentimeter dick; so ist es nicht so schwer, große Stücke abzusprengen. Am Kammerel haben sich die „Eisgilden“ bis zu 1, ja 1½ Meter übereinandergeschoben und sind auf einander festgebunden. Da müssen kräftigere Mittel zur Anwendung kommen. Es sollen Reihen von Sprengbächen durch elektrische Hände gleichzeitig zur Entladung kommen; man hofft so auch das Blödeis bald Herr zu werden. Die Einwohner der anliegenden Rheinsbüden sind voller Anerkennung für das rasche Eingreifen des Militärs.

Rom Lande, 12. Feb. Der Wein verdrängt das Bier neuerdings auch aus den ausgesprochenen Bierlöchern und die meisten Bierlokale sind dazu übergegangen, im Laufe des Tages nur noch Wein zu verabreichen, um das kleine Quantum Bier, das ihnen durch die Brauerei noch überlassen wird, wenigstens für den Abend zurückzuhalten. Ja, die Brauereien selbst verzapfen teilweise nur noch für bestimmte Tageszeiten Bier. Kleinere Brauereien haben ihren Betrieb da und dort auch vorerst eingestellt oder befehlen sich mit fremdem Bier. Größere Hotels schenken nur am Samstag und Sonntag Bier aus und verzapfen an den übrigen Tagen nur noch Wein neben alkoholfreien Getränken. Jedenfalls hat sich der Wein sehr weite Absatzgebiete im Gastwirtsbetriebe neu erschlossen. In dem bedeutend vermehrten Weinkonsum liegt auch mit die Ursache der gewaltigen Preissteigerung der Weine.

Vermischtes.

Kapellen, 10. Feb. Die Weihnachtskrippe im Hotel Rahmed erfreut sich immer noch eines regen Besuchs. Wie man und mittelst, wird Herr Reichel den Aufbau bis Anfang März stehen lassen. Somit ist noch manchem zu einer Besichtigung Gelegenheit gegeben, zumal da ein Spaziergang nach Stolzenfels bei dem schönen trocknen, wenn auch kalten Wetter, lohnend ist.

Der Drapetide verführt. Verändert! Ich am Verstande und auch. Ich... (Text is partially obscured)

